



## Satzung MTV Riede e.V. von 1910

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Männer-Turn-Verein Riede e.V. (MTV Riede) und hat seinen Sitz in Riede. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Breitensports und des traditionellen Karnevals. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die körperliche Ertüchtigung der Vereinsmitglieder. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

#### § 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# MTV Riede e.V. von 1910

Sport & Spaß im Verein



## § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und dessen Gliederungen und regelt seine Angelegenheiten selbstständig im Einklang mit deren Satzungen.

## § 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regelt.
2. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.
3. Neben den Dauerangeboten können in allen Sparten auch zeitlich terminierte Kursangebote für Mitglieder und Nichtmitglieder angeboten werden. Der Verein ist berechtigt, Gebühren für diese Kurse zu erheben.



## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft regeln die §§ 3.6 und 3.7 der Ehrenordnung mit Wirkung vom 01.01.2010. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gem. § 9 oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.



## § 9 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen gem. § 11 Abs. 1
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
2. Über den Ausschluss aufgrund der in diesem Absatz genannten Gründe entscheidet der Ehrenrat. Vor der Entscheidung hat das Mitglied Gelegenheit sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste nach Satzung stattfindende Mitgliederversammlung endgültig.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe des halben Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, kann jedoch frühestens einen Monat nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, erfolgen.

## § 10 Rechte der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.



## III. Organe des Vereins

### § 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat
- die Fachsparten

*(Anmerkung: Im Folgenden wird der Einfachheit halber für alle Personenbezeichnungen die grammatikalisch männliche Form verwendet.)*

#### a.) Mitgliederversammlung

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### § 13a Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 13b Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch die Bekanntgabe des Termins und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in der Kreiszeitung und im Weser Kurier, sowie im Vereinskasten an der Bremer Str. 68, in der Turnhalle und im Vereinsheim am Segelhorst mit einer Frist von mindesten 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit nicht satzungsgemäß anderen Organen die Entscheidung übertragen ist. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Ehrenratsmitglieder
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Bestimmung der Höhe der Beiträge für das laufende Kalenderjahr
6. Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Vereinsmittel.

## **§ 14a Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen (NEU)**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Einhaltung der Vorschriften des § 13b erfolgt ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über



die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann mit 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - den Versammlungsleiter
  - den Protokollführer
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
  - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, des Kassenführers, der Kassenprüfer und der Spartenleiter der Fachsparten
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge
- g) Satzungsänderungen und Ordnungen



## b.) Vorstand

### § 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

2. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### § 16a Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Neuwahl erfolgt jährlich abwechselnd in der Weise, dass im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendwart gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig



## § 17 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
3. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Sitzungsleiters gem. Abs. 2 und der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

## § 17a Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit wird erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam.

## § 18 Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder.



## c.) Ehrenrat

### § 19

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Den 1. Vorsitzenden wählen sich die Mitglieder des Ehrenrates aus ihren eigenen Reihen.

### § 20 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
2. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 9 Abs.1 dieser Satzung.
3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
  - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins
  - Ausschluss aus dem Verein.
5. Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar mit Ausnahme der nach § 9 Abs.1 zulässigen Beschwerde an die Mitgliederversammlung bei Vereinsausschluss.



## d.) Fachsparten

### § 21 Vereinsfachsparten

Die Vereinsfachsparten werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Geleitet werden sie von einem Spartenleiter und einem Vertreter, sowie einem Jugendleiter und einem Vertreter. Die weitere Besetzung der Fachsparten bleibt dem Spartenleiter vorbehalten. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

### § 21a Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand (gem. §16 Abs. 1)
  - den Spartenleiterinnen/Spartenleitern der Fachsparten
  - den Jugendleiterinnen/Jugendleitern der Fachsparten
  - dem Festausschuss
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des erweiterten Vorstands statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail durch die Bekanntgabe des Termins und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Sitzung dient dem Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und den Vertretern der Fachsparten und der Ausschüsse des Vereins sowie der Kommunikation der Fachsparten und der Ausschüsse untereinander.

## IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

### § 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Neuwahl der Kassenprüfer erfolgt nicht gemeinschaftlich alle zwei Jahre, sondern jährlich abwechselnd.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.



4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14a Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
  - Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 24 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins - nach Abdeckung aller etwaig bestehenden Verbindlichkeiten - an die Gemeinde Riede, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins

am 11.03.2010 geändert und neugefasst. Die Satzung soll zum Vereinsregister Walsrode angemeldet werden.

Riede den 15.03.2010